

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stromio GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie an Privat- und Gewerbekunden

§ 1 Vertragspartner

- (1) Vertragspartner sind die Stromio GmbH („Lieferant“) und der Kunde.
- (2) Die Anschrift des Kundenservice des Lieferanten lautet: Stromio GmbH, Kundenservice, Postfach 1463, 39004 Magdeburg.
- (3) Der Lieferant hat seinen Sitz in der Girmes-Kreuz-Straße 55, 41564 Kaarst und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuss unter HRB 17224.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Diese AGB regeln die Belieferung mit elektrischer Energie für die vertraglich vereinbarte Lieferstelle außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrags. Diese AGB gelten für alle vom Lieferanten angebotenen Stromprodukte. Weitere Bestandteile dieses Sondervertrags sind das Auftragsformular des Kunden und die Vertragsbestätigung des Lieferanten. Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).
- (2) Der Lieferant beliefert ausschließlich Privat- und Gewerbekunden mit Eintarifzähler und einer Stromjahresverbrauchsmenge von maximal 100.000 kWh, sofern der jeweilige zuständige Netzbetreiber die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden nach einem sog. Standardlastprofil zulässt. Die Belieferung von Entnahmestellen mit Reservestromanlagen (zum Beispiel beim Betrieb von Blockheizkraftwerken), Notstromaggregaten, Elektro-Speicherheizungen, Wärmepumpen, Bargeld-, Abschalt- und/oder Chipkartenzählern ist ausgeschlossen. Stellt sich während der Laufzeit des Stromlieferungsvertrags heraus, dass diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen bzw. gegen die vorstehenden Belieferungsausschlüsse verstoßen wird, darf der Lieferant den Stromlieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- (3) Der Kunde ist für die Dauer des Stromlieferungsvertrags verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Lieferanten zu decken.
- (4) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- (5) Es werden keine Wartungsdienste angeboten.

§ 3 Vertragsschluss, Lieferbeginn

- (1) Der Vertrag kommt zustande, sobald der Lieferant dem Kunden dies bestätigt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens aber mit Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten. Weitere Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags und den Beginn der Belieferung ist – soweit der Kunde einen Vorlieferanten hat –, dass der Lieferant die Bestätigung des Vorlieferanten zu der Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrags sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen hat.
- (2) Der Lieferbeginn erfolgt in der Regel spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber, regelmäßig spätestens 30 Tage, nachdem der Lieferant den Versorgungsauftrag des Kunden erhalten hat. Alternativ kann der Kunde in seinem Auftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte der bisherige Stromlieferungsvertrag des Kunden eine längere Vertragsbindung beinhalten, auf Grund derer die Aufnahme des Lieferungsbeginns durch den Lieferanten im vorgenannten Zeitraum oder zum vom Kunden gewünschten Zeitpunkt nicht möglich ist, beginnt die Stromlieferung durch den Lieferanten zu dem auf die Beendigung des bisherigen Stromlieferungsvertrags folgenden Tag.
- (3) Der Lieferant ist zum Rücktritt berechtigt, wenn a) aufgrund einer noch bestehenden Vertragsbindung des Kunden mit seinem bisherigen Versorger innerhalb von 12 Monaten oder b) aufgrund sonstiger vom Lieferanten nicht zu vertretender Umstände innerhalb von 6 Monaten ab Vertragsschluss nicht mit der Strombelieferung des Kunden begonnen werden kann. Ein Rücktritt lässt etwaige Rückzahlungs- / Erstattungsansprüche des Kunden hinsichtlich von ihm gegebenenfalls bereits geleisteter Abschlags- oder Vorauszahlungen sowie Schadensersatzansprüche des Kunden unberührt.

§ 4 Strompreis / Preisbestandteile

- (1) Die Preise und tarifabhängigen besonderen Preisbestandteile richten sich jeweils nach dem vom Kunden gewählten Tarif und der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste des Lieferanten. Der vom Kunden für den von ihm verbrauchten Strom zu bezahlende Preis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Bestandteil je Zählpunkt (Grundpreis) und einem verbrauchsabhängigen Bestandteil je Kilowattstunde (Arbeitspreis).
- (2) Im Strompreis sind folgende Kalkulationsbestandteile enthalten:
 - a) die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Abrechnungskosten,
 - b) die Netzentgelte,
 - c) das Entgelt für den Messstellenbetrieb einer konventionellen oder modernen Messeinrichtung, wenn und solange deren Betrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber erfolgt,
 - d) die Stromsteuer (§ 3 Stromsteuergesetz),
 - e) die Konzessionsabgabe nach der Konzessionsabgabenverordnung,
 - f) die Erneuerbare-Energien-Umlage (§ 60 Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz),
 - g) die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage (§ 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz),
 - h) die Strom-NEV-Umlage (§ 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung),
 - i) die Offshore-Umlage (§ 17 f EnWG),
 - j) die Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten),
 - k) die Umsatzsteuer.
- (3) Sofern und solange der Kunde anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb beauftragt, werden dem Kunden die im Strompreis enthaltenen Kosten für den Messstellenbetrieb nach § 4 Abs. 2 c) durch den Lieferanten erstattet.

§ 5 Bonus

- (1) Sofern ein prozentualer Bonus zugesagt wurde, wird dem Kunden nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres ein prozentualer Rabatt auf die Gesamtkosten des tatsächlichen Stromverbrauchs innerhalb des ersten Belieferungsjahres durch eine Gutschrift im Rahmen der Jahresverbrauchsrechnung gewährt und zugunsten des Kunden verrechnet.
- (2) Sofern ein „Sofortbonus“ zugesagt wurde, wird dieser zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt in der zugesagten Höhe fällig und an den Kunden ausbezahlt.
- (3) Sofern ein „Erstjahresrabatt“ oder ein „Abschlagsbonus“ zugesagt wurde, wird dem Kunden ein prozentualer Rabatt in der angegebenen Höhe auf die Gesamtkosten des tatsächlichen Stromverbrauchs innerhalb des ersten Belieferungsjahres gewährt. Der Lieferant wird hierzu zunächst die einzelnen monatlichen Abschlagszahlungen innerhalb der ersten Belieferungsjahres um den Prozentsatz des zugesagten Erstjahresrabattes bzw. Abschlagsbonus mindern. In der Jahresverbrauchsrechnung wird der prozentuale Rabatt sodann anhand der Gesamtkosten des tatsächlichen Stromverbrauchs endgültig ermittelt und zugunsten des Kunden verrechnet.
- (4) Ein Anspruch auf Gewährung eines Bonus nach Absatz 1 besteht nicht, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Belieferungsjahres durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde oder der Kunde an der gleichen Verbrauchsstelle in den letzten 6 Monaten vor der erneuten Beauftragung bereits durch den Lieferanten beliefert wurde.
- (5) Ein Anspruch auf Gewährung eines Sofortbonus nach Absatz 2 besteht nicht, wenn das Vertragsverhältnis vor dem vertraglich vereinbarten Auszahlungszeitpunkt durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde oder der Kunde an der gleichen Verbrauchsstelle in den letzten 6 Monaten vor der erneuten Beauftragung bereits durch den Lieferanten beliefert wurde.
- (6) Ein Anspruch auf Gewährung eines Erstjahresrabattes oder Abschlagsbonus nach Absatz 3 besteht nicht, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Belieferungsjahres durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde oder der Kunde an der gleichen Verbrauchsstelle in den letzten 6 Monaten vor der erneuten Beauftragung bereits durch den Lieferanten beliefert wurde. Ein bereits gewährter Rabatt ist in diesem Fall zurückzuzahlen.
- (7) Die Verrechnung eines dem Kunden vom Lieferanten zu gewährenden Bonus nach den Absätzen 1 und 2 mit Forderungen des Lieferanten aus Rechnungen gemäß § 12 vor Ablauf eines Belieferungsjahres sowie mit Abschlagszahlungen gemäß § 13 vor Erteilung der ersten Jahresverbrauchsrechnung ist ausgeschlossen.

§ 6 Preisänderungen

- (1) Preisänderungen erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kalkulationsbestandteile nach § 4 Absatz 2 lit. a) bis j) möglich. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- (2) Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Der Lieferant nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- (3) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden bzw., sofern der Kunde seine Zustimmung zur Teilnahme an der elektronischen Kommunikation nach § 18 erteilt hat, nach Mitteilung der Preisänderung per E-Mail oder der vertragsgemäßen Bereitstellung dieser Information im Kundenbereich des Internetportals des Lieferanten wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- (4) Ändert der Lieferant die Preise, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung der Änderung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Möglichkeit einer schriftlichen Kündigung ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Kunden, Kundennummer, Zählernummer ggf. neue Rechnungsanschrift (bei Umzug). Der Lieferant soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung und zur Kündigung aus wichtigem Grund (vgl. § 16) bleibt unberührt.
- (5) Soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden, gelten die vorstehenden Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz werden abweichend von den Absätzen 1 bis 5 zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

§ 7 Preisgarantien

Soweit mit dem Kunden eine „ingeschränkte Preisgarantie“ vereinbart ist, findet § 6 Absätze 1 bis 5 während der Laufzeit dieser Preisgarantie in Bezug auf die Kalkulationsbestandteile des § 4 Absatz 2 lit. a) bis c) keine Anwendung; mögliche Preisänderungen in Bezug auf die Kalkulationsbestandteile nach § 4 Absatz 2 lit. d) bis j) sowie nach § 6 Absätze 5 und 6 sind hiervon jedoch ausgenommen.

§ 8 Haftung

- (1) Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit (§ 6 Absatz 3 StromGKV). Für Schäden aufgrund von durch den Netzbetreiber oder Dritte verschuldete Störungen des Netzbetriebes und des Netzanschlusses haftet der Lieferant nicht. Der Lieferant wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (2) Der Lieferant haftet im Übrigen für sämtliche Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, unbegrenzt. Der Lieferant haftet ebenfalls unbegrenzt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen.
- (3) Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften der Lieferant und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden;

wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

- (4) Von den Regelungen in den Absätzen 1, 2 und 3 bleibt die Haftung des Lieferanten nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 9 Messeinrichtungen

- (1) Die vom Lieferanten gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen festgestellt.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 10 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 11 Ablesung

- (1) Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Absatz 1,
 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 3. bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesungerfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- (3) Wenn der Netzbetreiber oder der Lieferant das Grundstück und die Räume des Kunden trotz Beachtung der in § 10 für das Zutrittsrecht geregelten Voraussetzungen nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung des Stromverbrauchs des Kunden durch den Lieferanten erfolgt nach Maßgabe von §§ 40 Absatz 3 EnWG. Der Lieferant rechnet spätestens 6 Wochen nach Ablauf eines Belieferungszeitraums ab, welcher 12 Monate (ein Belieferungsjahr) nicht wesentlich überschreitet. Der Lieferant bietet dem Kunden abweichend hiervon die Durchführung einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung („unterjährige Abrechnung“) des Stromverbrauchs nach Maßgabe einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung an.
- (2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt eine Endabrechnung.

§ 13 Abschlagszahlungen, Zahlungsweise

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Lieferant für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschlagszahlungen sind so zu gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird.

- (2) Ändern sich gemäß § 6 die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Jeweils spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums oder des Versorgungsverhältnisses hat der Lieferant dem Kunden eine Verbrauchsrechnung bzw. eine Abschlussrechnung zu erteilen und dem Kunden ausweislich dieser zu viel gezahlte Abschläge und zugunsten des Kunden bestehende Guthaben unverzüglich zu erstatten.
- (4) Der Lieferant bietet Haushaltskunden die Zahlung durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung an. Der Kunde ist bei Zahlung durch Überweisung verpflichtet, in der Überweisung seine Vertragskontonummer korrekt und vollständig anzugeben.
- (5) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) spätestens drei Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen hat.

§ 14 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen, Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt nach Zugang der Zahlungsaufforderung und nicht vor Lieferbeginn fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von Satz 2 unberührt.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass auf Grund der verspäteten Zahlung ein Mahnaufwand nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
- (3) Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 15 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 16 Laufzeit des Vertrags, Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit und die Kündigungsfristen richten sich nach dem vereinbarten Tarif. Die Vertragslaufzeit beginnt stets mit der Belieferung.
- (2) Sofern nichts Abweichendes gem. vorstehendem Absatz 1 vereinbart ist, gilt: der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten gerechnet ab Lieferbeginn. Er kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende dieser Erstlaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 Monate bei gleicher Kündigungsfrist.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Der Lieferant ist entsprechend zu einer fristlosen Kündigung des

Vertrags insbesondere bei wiederholtem Vorliegen der Voraussetzungen einer Versorgungsunterbrechung gemäß § 19 Absatz 1 StromGKV aufgrund einer Stromentnahme durch den Kunden unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen berechtigt. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 StromGKV, oder wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 50 Euro in Verzug ist, ist der Lieferant weiterhin zur fristlosen Kündigung des Vertrags unter der Voraussetzung berechtigt, dass die fristlose Kündigung dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde.

- (4) Kündigungen bedürfen der Textform. Die Möglichkeit einer schriftlichen Kündigung ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Kunden, Kundennummer, Zählernummer ggf. neue Rechnungsanschrift (bei Umzug).
- (5) Im Fall einer Kündigung des Vertrags durch den Kunden verlangt der Lieferant keine gesonderten Entgelte und führt den Wechsel zu einem anderen Stromlieferanten gemäß § 20a Absatz 2, 3 EnWG unentgeltlich und zügig durch.

§ 17 Umzug

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten einen Umzug unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor dem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift, des dortigen Einzugsstermins – und bei Umzügen nach Abs. 3 die Zählernummer zu seiner neuen Anschrift - in Textform anzuzeigen.
- (2) Im Falle eines Umzugs innerhalb Deutschlands wird der Stromliefervertrag zu dem vom Kunden angegebenen Einzugsdatum auf die neue Verbrauchsstelle übertragen und unter Berücksichtigung der verbleibenden Laufzeit zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt.
- (3) Wird die Lieferung von Strom am neuen Wohnsitz durch den Lieferanten nicht angeboten, so ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages zum Auszugsdatum berechtigt.
- (4) Sollte dem Kunden die Fortsetzung des Stromliefervertrags an seinem neuen Wohnsitz aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht möglich sein, obwohl dem Lieferanten eine Belieferung am neuen Wohnsitz möglich wäre, steht beiden Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Hat der Kunde den Grund der außerordentlichen Kündigung zu vertreten, hat der Lieferant einen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühren, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären. Etwaige ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Lieferanten tatsächlich ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Sonstige Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.
- (5) Sofern und solange der Lieferant von dem Umzug des Kunden aus von diesem zu vertretenden Gründen keine oder verspätete Kenntnis erlangt, wird der Lieferant erst nach Kenntnisnahme unverzüglich die Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle des Kunden zum nächstmöglichen Termin vornehmen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an der bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die der Lieferant von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags zu vergüten.

§ 18 Elektronische Kommunikation

- (1) Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden nach Maßgabe der in nachstehenden Absätzen 2 bis 5 getroffenen Bestimmungen Verbrauchsrechnungen und das Stromliefervertragsverhältnis betreffende Mitteilungen per E-Mail zu übermitteln und/oder online im Kundenbereich seines Internetportals zum Herunterladen bereitzustellen (nachfolgend „elektronische Dokumente“). Voraussetzung für die Teilnahme des Kunden an der elektronischen Kommunikation ist, dass der Kunde innerhalb seines Belieferungsauftrages gemäß § 3 Absatz 1 in diese elektronische Kommunikation einwilligt oder einen Tarif mit der elektronischen Kommunikation als Tarifbestandteil wählt („Online-Tarif“) oder die elektronische Kommunikation für sein Vertragskonto im Kundenbereich auf der Internetseite des Lieferanten aktiviert („Online-Vertragskonto“). Weitere Voraussetzung ist die Angabe einer E-Mail-Adresse gegenüber dem Lieferanten. Die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation ist für den Kunden kostenfrei. Der Kunde erhält für die Dauer seiner Teilnahme an der elektronischen Kommunikation keine Verbrauchsrechnungen und Mitteilungen auf dem Postweg. Der Kunde ist berechtigt, seine Einwilligung in die elektronische Kommunikation gegenüber dem Lieferanten jederzeit in Textform zu widerrufen bzw. eine Deaktivierung seines Online-Vertragskontos für die elektronische Kommunikation vorzunehmen. Bei der

Wahl eines Online-Tarifs ist die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation für den Kunden verpflichtend und nicht widerruflich.

- (2) Sobald ein elektronisches Dokument im Kundenbereich des Internetportals des Lieferanten zum Herunterladen für den Kunden bereitgestellt ist, erhält dieser hierüber an die vom ihm angegebene E-Mail-Adresse eine Benachrichtigungs-E-Mail des Lieferanten. Elektronische Dokumente gelten dem Kunden einen Tag nach Erhalt der Benachrichtigungs-E-Mail des Lieferanten als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn zu dem betreffenden Zeitpunkt aus vom Lieferanten zu vertretenden Umständen eine Zugriffsmöglichkeit auf für den Kunden im Online-Kundenbereich des Lieferanten hinterlegte elektronische Dokumente nicht bestand. Bei einer nur vorübergehend nicht bestehenden Zugriffsmöglichkeit gelten elektronische Dokumente dem Kunden als zugegangen, sobald die Zugriffsmöglichkeit auf den Online-Kundenbereich des Lieferanten wiederhergestellt ist. Die Beweislast für die Wiederherstellung der Zugriffsmöglichkeit nach einer Unterbrechung obliegt dem Lieferanten, sofern der Lieferant die Unterbrechung zu vertreten hat.
- (3) Der Kunde ist während der gesamten Dauer seiner Teilnahme an der elektronischen Kommunikation nach Absatz 1 verpflichtet, sicherzustellen, dass durch den Lieferanten E-Mails an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse gesendet werden können. Änderungen dieser E-Mail-Adresse hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich in Textform oder durch Aktualisierung seiner innerhalb des Online-Kundenbereichs des Lieferanten geführten Kontaktdaten mitzuteilen.
- (4) Ist der Lieferant bei Vorliegen einer Einwilligung des Kunden oder der Wahl eines Online-Tarifs oder der Aktivierung des Online-Vertragskontos durch den Kunden gemäß Absatz 1 an einer elektronischen Kommunikation mit dem Kunden aus von diesem zu vertretenden Gründen gehindert, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden für jede an diesen auf dem Postweg zu versendende Rechnung oder Mitteilung ein Entgelt in Höhe von 2,50 EUR (brutto) zu berechnen. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung dieses Entgelts endet, wenn der Kunde die dem Lieferanten erteilte Einwilligung in die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation widerruft oder die elektronische Kommunikation für sein Online-Vertragskonto deaktiviert oder die elektronische Kommunikation von den Parteien einvernehmlich beendet wird. Ist die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation aufgrund der Wahl eines Online-Tarifs für den Kunden verpflichtend, ist die Versendung von Rechnungen und Mitteilungen durch den Lieferanten auf dem Postweg für den Kunden stets kostenpflichtig.
- (5) Die Regelungen in vorstehenden Absätzen 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Widerrufs-, Rücktritts- oder Kündigungserklärungen der Parteien nach Maßgabe der hierzu in § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 3, § 6 Absätze 4, 5 dieser AGB getroffenen Bestimmungen.

§ 19 Datenschutz

Die Hinweise zum Datenschutz und die diesbezüglichen Rechte des Kunden sind den beigefügten Datenschutzhinweisen zu entnehmen, die Bestandteil des Vertrages werden. Diese Datenschutzhinweise kann der Kunde auch jederzeit auf der Internetseite oder den Kundenservice des Lieferanten in der jeweils aktuellen Fassung abrufen.

§ 20 Vertragsanpassungen

- (1) Der Lieferant kann die Regelungen dieser AGB ändern, soweit dies erforderlich ist, um die AGB an neue Rechtsvorschriften, Rechtsprechung oder Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn die AGB andernfalls lückenhaft würden oder sich das Vertragsgefüge zu Lasten des Lieferanten verschieben würde und die Fortsetzung des Vertrags für ihn nicht zumutbar wäre. Der Lieferant ist umgekehrt verpflichtet, die AGB zu ändern, wenn die Verschiebung zu Lasten des Kunden erfolgen würde und eine Fortsetzung für diesen unzumutbar wäre. Die Änderung nach diesem Absatz darf jedoch nicht wesentliche Vertragsinhalte (insbesondere die vereinbarten

Leistungen, die Preisvereinbarung, die Vertragslaufzeit und die Kündigungsfristen) betreffen.

- (2) Der Lieferant wird dem Kunden etwaige Anpassungen nach vorstehendem Absatz 1 mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Der Lieferant wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.
- (3) Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn der Lieferant die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung hinweisen. Für die Kündigung gilt § 16 Absatz 4 entsprechend. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 16 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten nicht für Preisänderungen, welche ausschließlich den Bestimmungen in § 6 unterliegen.

§ 21 Verbraucherbeschwerde, Schlichtungsverfahren, Energieeffizienz

- (1) Verbraucherbeschwerden, die den Abschluss des Stromlieferungsvertrags mit dem Lieferanten oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, können gerichtet werden an: Stromio GmbH, Girmes-Kreuz-Str. 55, 41564 Kaarst (ladungsfähige Anschrift) oder an Stromio GmbH, Kundenservice, Postfach 1463, 39004 Magdeburg.
- (2) Sofern der Lieferant der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens vier Wochen nach deren Zugang abgeholfen hat, ist der Kunde nach § 111b EnWG berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. (030) 27 57 24 00, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, zur Streitbeilegung anzurufen. Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird von dem Kunden kein Entgelt erhoben, wenn nicht die Beantragung der Schlichtung offensichtlich missbräuchlich ist. Das Recht des Kunden und des Lieferanten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die gesetzliche Verjährung nach § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB wird durch die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle gehemmt.
- (3) Die Kontaktdaten des Verbraucherservice der zuständigen Regulierungsbehörde lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Elektrizität/Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr: (030) 22480-500 oder (01805) 101000, bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: (030) 22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- (4) Zur Information nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) zur effizienten Energienutzung durch Letztverbraucher wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen genannt werden. Weiterführende Informationen können unter www.bfee-online.de und unter www.energieeffizienz-online.info sowie unter www.dena.de eingeholt werden.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Aktuelle Informationen über Wartungsdienste und -entgelte sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich, der und dessen Kontaktdaten dem Kunden erforderlichenfalls auf Nachfrage durch den Lieferanten jederzeit bekannt gegeben werden.

Stand: 01.05.2021